

Vorlage

Drucksachen-Nr.:	BV/267/2014/VI-61
Einreicher:	Amt für Stadtentwicklung, Denkmalpflege und Geodienste

Beratungsfolge	Status	Termin	Für	Gegen	Enthaltung	Bestätigung
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	nicht öffentlich	30.09.2014				
Ausschuss für Bauwesen, Verkehr und Umwelt	öffentlich	15.10.2014				
Stadtrat	öffentlich	05.11.2014				

Titel:

Aufhebung des Beschlusses über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 218 "Besucherzentrum" am Bauhaus"

Beschlussvorschlag:

1. Der Beschluss des Stadtrates des Stadtrates DR/BV/551/2010/VI-61 vom 02.03.2010 über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 218 „Besucherzentrum am Bauhaus“ wird aufgehoben.
2. Der Aufhebungsbeschluss ist öffentlich bekannt zu machen.

Gesetzliche Grundlagen:	§ 1 Abs. 8 BauGB
Bereits gefasste und/oder zu ändernde Beschlüsse:	DR/BV/551/2010/VI-61 Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr.218 BV/346/2013/VI-61 Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr.220
Vorliegende Gutachten und/oder Stellungnahmen:	
Hinweise zur Veröffentlichung:	Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

Relevanz mit Leitbild

Handlungsfeld		Ziel-Nummer
Wirtschaft, Tourismus, Bildung und Wissenschaft	☐	
Kultur, Freizeit und Sport	☒	K 04
Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	☒	S 03, S 10
Handel und Versorgung	☐	
Landschaft und Umwelt	☐	
Soziales Miteinander	☐	

Vorlage nicht leitbildrelevant	☐
--------------------------------	--------------------------

Finanzbedarf/Finanzierung:

Mit Einfügen des Besucherzentrums für das Bauhaus in das Bauhausgebäude selbst und mit dem Beschluss des Stadtrates zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 220 „Ausstellungszentrum für das Bauhaus“ am Standort Stadtpark ist das Planungserfordernis für die Errichtung eines Besucher- und Ausstellungszentrums im Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 218 nicht mehr gegeben.

Andere Planungserfordernisse bestehen nicht. Die Grundstücke im Geltungsbereich des Aufstellungsbeschlusses sind unbeplant im Rahmen des Einfügegebotes nach § 34 Baugesetzbuch angemessen baulich nutzbar. Somit ist die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 218 einzustellen.

Zusammenfassung/ Fazit:

Begründung: siehe Anlage 1

Für den Einreicher:

Beigeordneter

beschlossen im Stadtrat am:

Lothar Ehm
Vorsitzender des Stadtrates

Frank Hoffmann
1. Stellvertreter

Angelika Storz
2. Stellvertreter

Anlage 1:

Durch die Errichtung des Besucherzentrums im Bauhausgebäude wie auch die Entscheidungen und Beschlusslage zum Ausstellungszentrum am Standort Stadtpark sind die mit dem Aufstellungsbeschluss (DR/BV/551/2010/VI-61) vom 02. März 2011 formulierten städtebaulichen Ziele nicht mehr mit dem Geltungsbereich um den Kreisverkehr „Sieben Säulen“ verbunden, sondern wurden bzw. werden an anderer Stelle umgesetzt.

Diese Entscheidung über den Standort des Ausstellungszentrums wurde am 29. Januar 2014 vom Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau mit großer Mehrheit dahingehend bekräftigt, dass der Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 220 „Ausstellungszentrum für das Bauhaus“ am Standort Stadtpark (BV/346/2013/VI-61) gefasst wurde.

Andere Planungserfordernisse bestehen nicht. Die Grundstücke im Geltungsbereich des Aufstellungsbeschlusses sind unbeplant im Rahmen des Einfügegebotes nach § 34 Baugesetzbuch angemessen baulich nutzbar.

Damit besteht für den Geltungsbereich kein Planungserfordernis mehr. Die Planung ist einzustellen. Daraus resultiert schließlich auch Klarheit im Sinne der Konzentration des Ausstellungszentrums am Rand des Stadtparks.

Anlage 2 – Geltungsbereich des aufzuhebenden Aufstellungsbeschlusses